

BETRIEBSVEREINBARUNG

VERGÜTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR PRAKTIKANTEN UND REDAKTIONSAUSHILFEN

Der Verlag [REDACTED]

und

der Betriebsrat des Verlags [REDACTED]

- nachfolgend Betriebsrat genannt –

schließen nachfolgende Betriebsvereinbarung über die Vergütungsgrundsätze für Praktikanten und Redaktionsaushilfen.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Mindestvergütung für Hospitanten und alle befristet als Angestellte in den Redaktionen und der Beilagenredaktion im Betrieb München beschäftigten Praktikanten und Redaktionsaushilfen. Diese Betriebsvereinbarung findet keine Anwendung auf Fotografen und freie Mitarbeiter.

2. Hospitanten

Hospitanten, die regelmäßig nur kurzfristig für einige Tage im Rahmen einer so genannten Schnupperlehre oder einem Berufspraktikum eingesetzt werden, erhalten keine Vergütung. Die maximale Beschäftigungsdauer als Hospitant beträgt einen Monat, in den Sommerferien 6 Wochen.

3. Kurzfristige Praktikanten

Kurzfristige Praktikanten und Praktikantinnen, die zum Zweck der Ausbildung und dem Kennenlernen der Praxis bis zur Dauer von drei Monaten eingesetzt werden, erhalten eine Vergütung von mindestens € 320,00 brutto monatlich. Eine Verlängerung des Praktikums über drei Monate hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebsrats.

In Vorbereitung auf ein Volontariat können Praktikanten und Praktikantinnen bis zur Dauer von neun Monaten eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zu Beginn des Praktikums ein abgeschlossener Volontariatsvertrag vorliegt. Diese Praktikanten und Praktikantinnen erhalten eine Vergütung von mindestens € 500,00 brutto monatlich. Die Rechte des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG finden Anwendung.

4. Redaktionsaushilfen

Redakteure und Redakteurinnen, die unabhängig von Ausbildungszwecken befristet eingesetzt werden, erhalten mindestens ein Bruttomonatsgehalt, zahlbar auch als Tagessatz in Höhe von 1/22 des Redakteursmonatsgehalts, entsprechend ihren jeweiligen Berufsjahren bzw. der Berufsjahr-Staffel analog dem jeweiligen Gehaltstarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen.

5. Rechte des Betriebsrats

Die gesetzlichen Rechte des Betriebsrats, insbesondere auf Unterrichtung gemäß §§ 99 BetrVG, bleiben gewahrt.

6. Laufzeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31.03.2007, gekündigt werden.

_____, den

_____, den

Verlag _____

Betriebsrat